

Die Auflösung des finnischen Landtages.

Das Manifest der vorläufigen Regierung.

S. Petersburg, 3. August. (Melbung der Petersburger Telegraphen-Agentur.) In Helsingfors wurde folgendes Manifest vom 31. Juli betreffend die Auflösung des finnischen Landtages und die Ausschreibung von Neuwahlen kundgemacht:

Die vorläufige Regierung hat die vom 25. Juli datierte Adresse des finnischen Landtages sowie den Text der von ihm aus eigenem Antriebe gefaßten Entschlüssen bezüglich der Ausübung der obersten Gewalt in Finnland erhalten. Der Verfassung gemäß, genießt Finnland innere Autonomie ausschließlich in den Grenzen der zwischen ihm und Rußland festgesetzten juristischen Beziehungen, deren wichtigste und grundlegende stets in der Gemeinsamkeit der mit der obersten Regierungsgewalt ausgestatteten Person bestanden hat. Infolge Abdankung des letzten Kaisers konnte die ganze Fülle der ihm zustehenden Gewalt, einschließlich der Rechte eines Großfürsten von Finnland, einzig

und allein auf die vom russischen Volke mit der obersten Gewalt bekleidete vorläufige Regierung übergeben; andernfalls müßten die Rechte des Großfürsten als ihm bis zu diesem Tage zustehend betrachtet werden. Die vorläufige Regierung, die öffentlich den Eid geleistet hat, die Rechte und die Macht des russischen Volkes zu wahren, kann nicht auf ihre Rechte bis zur Entscheidung durch die verfassungsmäßige Versammlung verzichten. Gleichzeitig kann die vorläufige Regierung, die es nach wie vor als ihre Pflicht ansieht und zum Gegenstand ihrer Fürsorge macht, die Rechte der inneren Autonomie Finnlands, entsprechend dem von ihr am 20. März 1917 veröffentlichten Manifest, zu wahren und zu entwickeln, dem finnischen Landtage nicht das Recht zuerkennen, aus eigenem Antrieb dem künftigen Willen der russischen versammungsgebenden Versammlung vorzugreifen und die Vollmachten der russischen Staatsgewalt in Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung Finnlands zu annullieren.

Nichtsdestoweniger bedeuten die von dem Landtag gefaßten Beschlüsse eine ihr Wesen selbst betreffende Aenderung der ererbten wechselseitigen Beziehungen zwischen Rußland und Finnland und tasten die Grundlage der in Geltung stehenden finnländischen Verfassung an. Möge das finnländische Volk selbst über sein Schicksal bestimmen! Dieses kann aber nur in gemeinsamem Einverständnis mit dem russischen Volke entschieden werden. Infolge dessen hat die vorläufige Regierung, indem sie anordnete, daß in kürzester Frist — als Termin sind der 1. und 2. Oktober 1917 vorgegeben — Neuwahlen vorzunehmen seien, es für gut befunden, den von ihr am 4. April 1917 einberufenen Landtag aufzulösen und die Einberufung des neuen Landtages spätestens auf den 1. November 1917 festzusetzen. Daher werden alle Personen, die zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden, zu einem Zeitpunkt, der besonders bestimmt werden wird, in Helsingfors eintreffen müssen, um dort, dem Landtagsstatut entsprechend, ihre Pflichten auszuüben. Gelegentlich der Eröffnung wird der Landtag in Uebereinstimmung mit den geltenden Gesetzen von der Regierung mit einem Gesetzentwurf betreffend die Art und Weise der Regelung der inneren Angelegenheiten Finnlands befaßt werden.

Erlassen am 31. Juli 1917 zu Petersburg.*

(Es folgen die Unterschriften des Ministerpräsidenten Kerenski und sämtlicher übrigen Mitglieder des Ministerrates sowie die Gegenzeichnung des Minister-Staatssekretärs für Finnland.)

Pugliesi-Conti forderte ein Verbot für Franzosen mit feindlichen Staatsangehörigen zwecks Unterhandlungen in Verbindung zu treten.

Moutet verlangte vor der Abstimmung, daß die französische Regierung den Sozialisten Rußlands und Frankreichs Vertrauen schenke, sonst würde der gestrige Tag einer verlorenen Schlacht gleichkommen. Wenn ihr wollt, rief Moutet, daß die sozialistischen Parteien sich der Tagesordnung Klotz anschließen, verlange ich andere Taten!